Preisblatt für Stromeinspeisung 2026
Aare Versorgungs AG (AVAG)

Gültig 2026

Vergütung für eingespeiste Energie aus erneuerbarer Produktion

Das Preisblatt regelt die Vergütung für elektrische Energie, die im Rahmen der Abnahme- und Vergütungspflicht für Netzbetreiber (Artikel 15 Energiegesetz) in das Verteilnetz von AVAG eingespeist wird. Die Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Elektrizität gilt nur, wenn diese aus Anlagen stammt mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh. Die Vergütung für die eingespeiste erneuerbare Energie richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Referenz-Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Dieser Referenz-Marktpreis wird vom Bundesamt für Energie (BFE) gemäss Artikel 15 der Energieförderungsverordnung (EnFV) für Strom aus Photovoltaik-, Wasser-, Biomasse-, Wind- und Geothermieanlagen berechnet und vierteljährlich nach Ablauf des Quartals veröffentlicht. Für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW werden Minimalvergütungen gemäss Artikel 12 Absatz 1 der Energieverordnung (EnV) gewährt.

Fällt der Referenz-Marktpreis unter die gesetzliche Minimalvergütung, bezahlt AVAG die Minimalvergütung. Die Referenz-Marktpreise gelten für Anlagen ohne besondere Vereinbarungen. Die gesetzlichen Minimalvergütungen gelten für Anlagen ohne besondere Vereinbarungen, die kleiner als 150 kW sind und bis 1. Juli 2023 sowie ab 1. April 2025 in Betrieb genommen wurden resp. werden.

	Q1 1.1.–31.3.2026 Rp./kWh	**Q2** 1.4.–30.6.2026 Rp./kWh	**Q3** 1.7.–31.9.2026 Rp./kWh	**Q4** 1.10.–31.12.2026 Rp./kWh	**Minimal-vergütung** Rp./kWh
PVA < 30 kW	10,266	3,896	8,540		6,00
PVA > 30 kW mit Eigenverbauch[1]	10,266	3,896	8,540		1,20 – 6,00
PVA > 30 kW ohne Eigenverbauch	10,266	3,896	8,540		6,20
Wasser	11,729	9,318	13,269		12,00
Wind	11,659	8,873	13,330		–
Biomasse	11,667	8,779	13,148		–

[1] Berechnungsformel: 180 geteilt durch die Leistung der Anlage in Kilowatt (kW).
Die angegebenen Preise sind exkl. Mehrwertsteuer.

Messtarife (pro Messstelle)

		CHF/Monat
Mittelspannung MS		40.00
Niederspannung NS	Indirekte Messung	7.00
Niederspannung NS	Direkte Messung	4.00
Virtueller Messpunkt		1.50

Gemäss Stromversorgungsverordnung Art. 18 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 sind die Messkosten separat auszuweisen.

Der Messtarif wird pro Messstelle erhoben. Die Zuordnung bezieht sich primär auf die angeschlossene Netzebene, wobei auf der Niederspannung zwischen direkten und indirekten Messungen unterschieden wird. Tarife für virtuelle Messpunkte können zusätzlich zu den anderen Messtarifen zur Anwendung kommen. Bidirektionale Messungen gelten als eine Messstelle.

Primeo Energie · Weidenstrasse 27 · CH-4142 Münchenstein 1 · T +41 61 415 41 41 · info@primeo-energie.ch · www.primeo-energie.ch

Wahltarif Primeo SolarAktiv für eingespeiste Energie von PVA

Vergütung für elektrische Energie, die von Photovoltaikanlagen in das Verteilnetz von AVAG eingespeist wird. Der Wahltarif Primeo SolarAktiv kann nur anstelle des oben aufgeführten Tarifs gewählt werden. Er eignet sich für Kundinnen und Kunden mit einer PVA, die verstärkt die Produktion zur Deckung des Eigenverbrauchs um die Mittagszeit nutzen und/oder einen Erzeugungsschwerpunkt im Winter aufweisen. Vergütung für Herkunftsnachweise siehe unten.

Vergütung für Wirkenergie	Hochtarif Rp./kWh	Niedertarif Rp./kWh
Quartal 1 (Winter)	15,00	5,50
Quartal 4 (Winter)	22,00	9,00
Quartal 2 und Quartal 3 (Sommer)	7,50	2,50

Die Preise sind verbindlich.

Tarifzeiten Einspeisung

Zeitraum	**Mo–Fr**	**Sa**	**So**
00.00 – 12.00 Uhr			
12.00 – 15.00 Uhr			
15.00 – 00.00 Uhr			

Niedertarif: Täglich von 12 bis 15 Uhr
Hochtarif: alle anderen Zeiten
Der Sommertarif gilt vom 1. April bis 30. September, der Wintertarif vom 1. Oktober bis 31. März.

Vergütung für Herkunftsnachweise (HKN)

AVAG gibt Betreibern von Photovoltaikanlagen oder weiteren erneuerbaren Produktionsanlagen die Möglichkeit, Herkunftsnachweise an die AVAG abzutreten, sofern der Bedarf der AVAG damit gedeckt wird. Die Vergütung für HKN wird quartalsmässig in Abhängigkeit der Marktpreise festgelegt. Für das Jahr 2026 beträgt die Vergütung höchstens 2 Rp,/kWh.

	Q1 1.1.–31.3.2026 Rp./kWh	**Q2** 1.4.–30.6.2026 Rp./kWh	**Q3** 1.7.–31.9.2026 Rp./kWh	**Q4** 1.10.–31.12.2026 Rp./kWh
unter 2 kWp	Keine Abnahme von Herkunftsnachweisen			
über 2 kWp	2,00	0,50	0,50	

Primeo Energie · Weidenstrasse 27 · CH-4142 Münchenstein 1 · T +41 61 415 41 41 · info@primeo-energie.ch · www.primeo-energie.ch

Detailbestimmungen und Kündigungsfristen

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der AVAG für den Netzanschluss, die Netznutzung, die Lieferung und die Einspeisung elektrischer Energie (primeo-energie.ch/agb).

Vergütung der Wirkenergie

Die AVAG führt bei allen Photovoltaikanlagen eine Werksabnahme vor Ort durch. Als Inbetriebnahmedatum gilt der Zeitpunkt dieser Werksabnahme (allenfalls mit Auflagen) und Freischaltung der Einspeisemessung (Wirkenergie) durch die AVAG. Beide Bedingungen müssen für die Abrechnung und für die Auszahlung der Einspeisevergütung erfüllt sein. Die Vergütung der Wirkenergie erfolgt rückwirkend ab dem Inbetriebnahmedatum der Photovoltaikanlage.

Abnahme und Vergütung der Herkunftsnachweise (HKN)

AVAG übernimmt auf freiwilliger Basis HKN aus erneuerbarer Produktion und vergütet sie. Sollte das Angebot den Bedarf von AVAG übersteigen, behält sich AVAG vor, keine HKN von neuen Anlagen abzunehmen resp. die Vergütung für HKN aus bestehenden Anlagen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende eines Quartals einzustellen.

Die Vergütung der HKN erfolgt ab dem in der Bestätigung des HKN-Dauerauftrags festgelegten Beginn des Gültigkeitszeitraums, sobald alle Voraussetzungen für die Auszahlung erfüllt sind. Dazu gehören insbesondere:

- die Beglaubigung der Anlage (abgeschlossenes Fördergesuch im Kundenportal der Pronovo AG),
- die Freischaltung der Anlage für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen (Mitteilung der Pronovo AG),
- die Bestätigung des Dauerauftrags zugunsten der AVAG (Mitteilung der Pronovo AG),
- die Einspeisung und Vergütung der entsprechenden Wirkenergie in das Netz von AVAG.

Ein- und Austritt aus der Rücklieferung an AVAG

Die Rücklieferung kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende eines Quartals beendet werden. Der Wechsel wird durch den neuen Abnehmer an AVAG gemeldet. Die Wiederaufnahme der Rücklieferung an AVAG kann innert der gleichen Frist auf Beginn eines Quartals erfolgen und muss schriftlich mit dem Formular «Wiederaufnahme der Rücklieferung von Strom aus Photovoltaikanlagen» gemeldet werden. Sie finden das Formular unter primeo-energie.ch/wiederaufnahme-ruecklieferung

Tarifwechsel innerhalb der Rücklieferung an AVAG

Bei einem Tarifwechsel innerhalb der Rücklieferung (zum Wahltarif und zurück) an AVAG gilt eine Mindestlaufzeit von einem Jahr. Der Tarifwechsel kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende eines Quartals vollzogen werden. Der Wechsel muss AVAG schriftlich gemeldet werden.

Allgemeine Preisbestimmungen

Änderungen vorbehalten. AVAG überprüft die Vergütungen für HKN quartalsmässig und kann diese bei Veränderungen anpassen. Die angegebenen Preise sind exkl. MWST.

Haben Sie Fragen?

Als engagiertes Unternehmen mit ökologischer Verantwortung setzt sich AVAG seit Jahrzehnten mit Nachdruck dafür ein, dass die Energiewende konkrete Züge annimmt. Wir unterstützen die Energiestrategie 2050 des Bundes unter anderem damit, dass wir in der Grundversorgung ausschliesslich auf erneuerbare Energie setzen.

Sie wünschen weitere Auskünfte zu unseren Dienstleistungen oder haben noch Fragen zu den Stromprodukten von AVAG? Gerne sind wir über Telefon 061 415 41 50 von Montag bis Freitag, 7.30 bis 17.30 Uhr oder via E-Mail an service@primeo-energie.ch für Sie da.